

Anfrage: Umweltausschuss

18.09.2019

Sachstandsanfrage Grünbereich Oststr.

In der Oststraße ist es zur Verunreinigung von Gewässer sowie Grünflächen gekommen.

Es gibt dabei durchaus erhärtete Indizien, die auf den/die Verursachenden hinweisen und auch, über welchen Weg die Verschmutzung im Wesentlichen entstanden ist. Die Kostentragung der Maßnahme ist für uns noch nicht geklärt.

Auffällig ist auch, dass das Regenrückhaltebecken seitens der Stadt wohl nicht ausreichend eingezäunt ist. Denn die Stadt Norderstedt hat eine Verkehrssicherungspflicht in Hinblick auf die von ihr angelegten Gewässer.

Dazu wird die Örtlichkeit in unzulässiger Weise auch für Motocross-Aktivitäten genutzt, da der Zugang möglich ist.

Fragen:

- Hat das Ordnungsamt die Haftungsfrage geklärt, die entsteht, wenn ein spielendes Kind aufgrund des im Westen fehlenden Zauns in das Rückhaltebecken fällt? Es mag eine „natürliche Abgrenzung“ geben, jedoch gibt es Trampelpfade, die diese unterminieren.
- Die Stadt kann gem. § 28 Nachbarrechtsgesetz verlangen, dass der Eigentümer sein Grundstück einfriedet, sobald das Grundstück gewerblich genutzt wird. Wird sie es bei dem benachbarten Baugrundstück tun? Diesenfalls würde der größte Teil der westlichen Einfriedung wiederhergestellt sein und für die vollständige Umfriedung braucht die Stadt nur noch ihren Zaun entlang der Verlängerung des Kringelkrugweges zu reparieren.
- Betreffend der nordwestlich liegenden Wiese ergeben sich weitere Fragen: Seit wann ist der erwähnte Teil der Fläche für Baumbepflanzungen vorgesehen? Wann wird die erwähnte Überprüfung auf geschütztes Wertgrünland abgeschlossen sein?

- Ist es zutreffend, dass der Grund für die Verschmutzung des Rückhaltebeckens aus dem Zufluss der Kanalisation stammt und nicht etwa von einem Loch eines Zaunes eines angrenzenden Unternehmens?
- Neben Plastik wurde auch einiges an Angelschnüre gefunden. Welche Maßnahmen erfolgten, ist beispielsweise der NSV kontaktiert worden? Wenn nicht, ist dies geplant?
Auch hier stellt sich die Frage, wer die Reinigungskosten trägt und inwiefern eine weitere Verunreinigung durch Angelschnüre künftig vermieden wird?
- Sind die weiteren mutmaßlichen Verursachenden auf die Problemlage angesprochen und sensibilisiert worden, damit die Verschmutzungen aufhören bzw. abgestellt werden?
- Wird die Stadt bei weiterer Zuwiderhandlung Anzeige erstatten? Denn das Einleiten von Plastikabfällen kann i. S. des § 324 StGB gewürdigt werden.

Der Ausschuss ist darüber schriftlich zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Für die SPD-Fraktion


Danny Clausen-Holm